



## **Aktuelle Informationen zur Hoftötung**

**Um den Tieren den Transport- und Schlachthofstress zu ersparen, will der Gesetzgeber in Zukunft unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit der Tötung und Entblutung von definierten Tierarten auf dem Haltungsbetrieb gesetzlich verankern. Somit hat die zuständige kantonale Behörde die Möglichkeit, entsprechende Anträge auf ihre Bewilligungsfähigkeit zu prüfen.**

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) konnte im Rahmen eines Pilotprojektes erste Erfahrungen im Vollzug der Hoftötung sammeln:

### [Hoftötung - Tötung ohne Transport](#)

Die Betäubung auf dem Betrieb erfolgt durch einen Mitarbeiter eines ausgewählten, nahegelegenen Schlachtbetriebes. Das Schlachtlokal ist folglich der wichtigste Partner und Bewilligungsinhaber. Das Tier wird in einem speziellen Abteil des Fressbereichs im Selbstfanggatter fixiert. Dann folgt die Betäubung mit einem üblichen Bolzenschussgerät. Das betäubte Tier wird unmittelbar mittels einer speziellen Hebevorrichtung aufgezogen und entblutet. Anschliessend wird das tote Tier in einen Spezialanhänger verladen und für den restlichen Schlachtprozess in das Schlachtlokal transportiert. Der ganze Prozess bedingt bauliche Anpassungen und muss unter amtstierärztlicher Kontrolle erfolgen.

Die revidierte Gesetzgebung tritt voraussichtlich Mitte 2020 in Kraft. Der Inhalt dieser Gesetzgebung ist noch nicht in allen Details bekannt. Folglich und um Missverständnissen vorzubeugen, wird das ALT bisher weder die Rahmenbedingungen für Gesuche formulieren noch provisorische Gesuche annehmen.

Kontaktperson:

Dr.med.vet. Giochen Bearth, Kantonstierarzt, Tel. 081 257 24 11, [giochen.bearth@alt.gr.ch](mailto:giochen.bearth@alt.gr.ch)